

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Elbe Flugzeugwerke GmbH für Deutschland

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Angebote, Lieferungen und/oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) der Elbe Flugzeugwerke GmbH, Grenzstraße 1, D-01109 Dresden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Dresden unter HRB 1378 (im Folgenden „EFW“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Abweichungen zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch EFW.

2. Angebot und Annahme

- 2.1 Alle Angebote von EFW sind freibleibend und als Aufforderung an den Auftraggeber zu verstehen, EFW ein Kaufangebot zu unterbreiten. Muster und Proben sind unverbindlich, begründen kein Angebot und dienen lediglich Informationszwecken.
- 2.2 Für Umfang und Frist der Lieferung oder Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von EFW maßgebend. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von EFW.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Waren oder Leistungen im Wert von mindestens 250 Euro zu bestellen.

3. Dokumentation

Von EFW an den Auftraggeber übergebene oder zugänglich gemachte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Kalkulationen etc. werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarung in den Vertrag einbezogen werden. EFW behält sich Änderungen des dem Liefergegenstand zugrunde liegenden technischen Konzeptes vor, sofern dadurch das vertraglich vorgesehene Qualitäts- und Anforderungsprofil des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt wird.

4. Preise

- 4.1 Es gelten ausschließlich die in der Auftragsbestätigung von EFW genannten Preise.
- 4.2 Die Preise verstehen sich netto und gemäß der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden. Weiterhin verstehen sich die Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 4.3. Sofern kein Festpreis für einen bestimmten Zeitraum genannt oder auf andere Weise schriftlich von EFW

vereinbart wurde, können alle Preise von EFW an die allgemeine Kostenentwicklung (insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreisänderungen oder Währungsschwankungen) angepasst werden.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes auf das Konto von EFW zur freien und vorbehaltlosen Verfügung durch EFW.
- 5.2 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug.
- 5.3 Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, so kann EFW, unbeschadet weiterer Ansprüche, vom Tag der Fälligkeit an
 - a) die weitere Belieferung aussetzen bis sämtliche fällige Forderungen aus der Geschäftsbeziehung beglichen sind, sowie
 - b) Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe fordern.
- 5.4 Die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung wegen Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 5.5 Tritt nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung ein oder werden EFW Umstände bekannt, durch die der Anspruch auf die Vergütung gefährdet wird, ist EFW berechtigt, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, die Erfüllung eigener Leistungspflichten aus dem Vertrag zu verweigern, bis der Auftraggeber fällige Forderungen ausgleicht oder für noch nicht fällige Leistungen Sicherheit geleistet hat.

6. Lieferung

- 6.1 Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden.
- 6.2 Mangels besonderer Vereinbarung gilt die Lieferklausel „ab Werk“ (EXW).
- 6.3 EFW ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese dem Auftraggeber zumutbar sind.

7. Lieferfrist

- 7.1 Lieferfristen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch EFW als vereinbart.
- 7.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass sämtliche kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der

- Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.
- Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet der Rechte von EFW aus Verzug des Auftraggebers – um den Zeitraum, um den der Auftraggeber seinen Verpflichtungen EFW gegenüber nicht nachkommt.
- 7.3 Wird die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers über den vereinbarten Liefertermin hinausgeschoben, berechnet EFW ab dem Zeitpunkt des ursprünglichen Liefertermins die anfallenden Lagerkosten. Bei Lagerung im Werk von EFW betragen diese 0,5 % des Gesamtrechnungsbetrages für jede angefangene Woche der Lagerung, höchstens jedoch insgesamt 5%. Der Nachweis höherer oder geringerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 7.4 Gerät EFW infolge eines Umstandes, den sie zu vertreten hat, mit der Lieferung in Verzug und macht der Auftraggeber glaubhaft, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, kann der Auftraggeber pauschalierten Schadensersatz verlangen. Dieser beträgt für jede vollendete Woche verspäteter Lieferung 0,5 %, maximal jedoch 5 % der auf die verspätete Lieferung entfallenden Vergütung. Stets ist die Entschädigung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung von EFW wegen Verzuges ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 13.1 ausgeschlossen.
- 7.5 Der Auftraggeber ist zum Rücktritt vom Vertrag nur nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt und wenn das Hindernis nicht nur vorübergehender Natur ist und die Verschiebung des Liefertermins dem Auftraggeber unzumutbar ist. Mit Ausübung des Rücktrittsrechts verzichtet der Auftraggeber in jedem Falle auf die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche.
- 8. Gefahrübergang**
- 8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auf den Auftraggeber gemäß der vereinbarten Handelsklausel über.
- 8.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Leistung, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, oder kommt der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- 9. Entgegennahme**
- Von EFW zur Abholung bereitgestellte oder gelieferte Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 11 entgegen- beziehungsweise abzunehmen.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 EFW behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand in jedem Fall bis zur vollständigen Bezahlung vor. EFW behält sich darüber hinaus das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber vor.
- 10.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu warten. Er ist insbesondere verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden, Beschädigung, Diebstahl und Zerstörung zum Neuwert zu versichern.
- 10.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Falls hinsichtlich des Liefergegenstandes eine Pfändung, eine Beschlagnahme oder eine sonstige Verfügung seitens eines Dritten erfolgt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, EFW hiervon unverzüglich zu benachrichtigen, um EFW die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, EFW die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber gegenüber EFW.
- 10.4 Wird der unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstand vom Auftraggeber verarbeitet, umgebildet oder mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so wird EFW unmittelbar Eigentümer des durch die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung hergestellten Gegenstandes. Wenn die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der neu verarbeiteten Sache höher ist als der Wert des Liefergegenstandes, so erwirbt EFW das Miteigentum (Bruchteileigentum) an dem durch die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung hergestellten Gegenstand. Der Auftraggeber verwahrt die so entstandene Vorbehaltsware unentgeltlich für EFW.
- 10.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit EFW rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich EFW das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Auftraggeber bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit EFW an diese ab; sofern EFW im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von EFW unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltsvermögen Dritter stehender Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Auftraggeber bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit EFW in Höhe der dann noch offenen Forderungen der EFW an EFW ab.
- 10.6 Der Auftraggeber hat den Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Dritterwerber offen zu legen und sämtliche zur Geltendmachung der Ansprüche von EFW erforderlichen Unterlagen auszuhändigen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 10.7 Alle Kosten der Forderungseinziehung durch EFW und etwaiger Interventionen trägt der Auftraggeber.
- 10.8 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so verzichtet EFW insoweit auf Sicherheiten.

11. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung leistet die EFW - unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 13.1 - Gewähr wie folgt:

11.1 Zur Feststellung etwaiger Mängel hat der Auftraggeber den Liefergegenstand unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und, wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, diesen EFW binnen einer (1) Woche schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die vorgenannte Ausschlussfrist, gilt der Liefergegenstand als genehmigt, mit der Folge, dass der Auftraggeber seine Gewährleistungsrechte verliert.

11.2 Bei Sachmängeln des Liefergegenstandes ist EFW nach ihrer Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.

11.3 AOG-Anfragen im Bereich der Frachterumrüstung sind an das AOG-Büro Customer Support Airbus Frachter der EFW zu richten:

AOG Büro Customer Support
Airbus Frachter:
Fax: +49 (0) 351 8839-3282
Mobile: +49 (0) 171 5668474
E-Mail: aog.p2f.mro@efw.aero

Sollte die EFW die AOG-Anfrage nicht innerhalb zwölf (12) Stunden beantworten, ist der Auftraggeber berechtigt, die Nachbesserung am umgerüsteten Airbus Frachter selbst auszuführen.

11.4 Die EFW trägt nur die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten. Ersetzte Teile werden Eigentum der EFW.

11.5 EFW ist berechtigt, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern. Die Nacherfüllung kann auch dann verweigert werden, wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung durch EFW, den Liefergegenstand nicht zurücksendet oder seine Zahlungspflichten nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Lieferung entspricht.

11.6 Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die EFW – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

11.7 Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt Ziffer 13.1.

11.8 Dem Auftraggeber stehen keine Rechte wegen Mängeln zu, die seitens des Auftraggebers oder Dritter z.B. durch eine fehlerhafte Lagerung, Bedienung, Wartung oder übermäßige Beanspruchung des Liefergegenstandes, durch den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäße Veränderungen, Instandsetzungsarbeiten und die Verletzung von Plomben an dem Liefergegenstand oder sonst durch die Verletzung vertraglicher Vorgaben und Produktvorschriften verursacht wurden.

11.9 Eine Gewährleistung für Mängel an dem Liefergegenstand, die ihre Ursache im üblichen Verschleiß haben, ist ausgeschlossen. Für einen Liefergegenstand, der als deklassiertes oder gebrauchtes Material verkauft wurde, stehen dem Auftraggeber keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.

11.10 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung des Liefergegenstandes. Für Nachbesserung und Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist jeweils neu. Sie endet endgültig spätestens 24 Monate nach Gefahrübergang für den Liefergegenstand.

12. Gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechtsmängel

12.1 Unter keinen Umständen haftet EFW für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter.

12.2 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen der Ziffer 11 entsprechend.

13. Haftung

13.1 EFW haftet für Schäden - aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, und
- d) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

13.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet EFW auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

13.3 Weitere Ansprüche, wie zum Beispiel für entgangenen Gewinn, Produktions- und Nutzungsausfall sowie für Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

14. Höhere Gewalt

14.1 Jede Verzögerung in der Erfüllung der Verpflichtungen von EFW, die direkt auf Ereignisse zurückzuführen ist, die gleichzeitig zwingend, unvorhersehbar und unvermeidbar sind, außerhalb der Kontrolle von EFW liegen und nicht von EFW zu vertreten sind, selbst wenn ein solches Ereignis auf Seiten des Vorlieferanten oder Unterauftragnehmers von EFW eintritt, wird im Folgenden als Fall Höherer Gewalt bezeichnet. EFW ist in Fällen Höherer Gewalt für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Wiederanlaufzeit von der Liefer- und Leistungspflicht befreit.

14.2 Sollte die Behinderung länger als einen Monat anhalten, gilt diese als unangemessen und berechtigt EFW, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

14.3 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden) sind ausgeschlossen; Gleiches gilt für Aufwendungsersatz.

15. Versicherung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine Verpflichtungen gegenüber EFW aus dem mit EFW geschlossenen Vertrag angemessen abdecken. Der Auftraggeber hat auf Verlangen von EFW jederzeit entsprechende Versicherungsnachweise vorzulegen.

16. Geheimhaltung

16.1 EFW behält sich das Eigentum und/oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen oder Hilfsmitteln vor.

16.2 Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne schriftliche Zustimmung von EFW weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen, es sei denn der Auftraggeber ist zur Herausgabe rechtsverbindlich gezwungen durch eine behördliche Auflage oder gesetzliche Bestimmung. Im Falle einer solchen Verpflichtung wird der Auftraggeber die EFW sofort nach Kenntniserlangung über das Bestehen einer solchen Verpflichtung informieren und zwar, soweit möglich, vor Herausgabe der vertraulichen Informationen. Sollte EFW der Verpflichtung zur Herausgabe widersprechen wollen, wird der Auftraggeber die EFW dabei unterstützen.

16.3 Auf schriftliches angemessenes Verlangen von EFW hat der Auftraggeber die vertraulichen Gegenstände und eventuell gefertigte Kopien vollständig an EFW zurückzugeben oder zu vernichten und unwiederbringlich zu löschen sowie gegenüber EFW den Nachweis der Vernichtung beziehungsweise Löschung zu erbringen.

17. Datenschutz

17.1 Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist.

17.2 Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn dies ist für die Erfüllung des Vertrages notwendig.

17.3 Im Übrigen gilt unsere Datenschutzerklärung, die [HIER](#) zum Abruf bereit steht.

18. Exportkontrolle

18.1 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Liefergegenstand möglicherweise ganz oder zum Teil Exportbestimmungen unterliegt und daher die Verwendung und Weiterveräußerung in Abweichung von besagten Exportbestimmungen strengstens untersagt ist.

18.2 Der Auftraggeber darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt nach Russland oder zur Verwendung in Russland verkaufen, ausführen oder wiederausführen. Zudem bemüht sich der Auftraggeber nach besten Kräften, sicherzustellen, dass dieses Verbot auch in der weiteren Handelskette beachtet wird.

18.3 Ein Verstoß gegen den vorgenannten Absatz 18.2 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und EFW kann alle ihr nach diesem Vertrag und/oder dem Gesetz zustehenden Rechte geltend machen.

18.4 Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, Verluste und Verbindlichkeiten, die EFW infolge einer Nichterfüllung durch den Auftraggeber der Pflichten aus dieser Ziffer 18 entstehen.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

20. Abtretungsverbot

Die Ansprüche und Rechte des Auftraggebers aus der Geschäftsbeziehung zu EFW (insbesondere das Recht, die Lieferung entgegenzunehmen) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der EFW nicht abtretbar.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche ist das Werk der EFW. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung ist der Sitz der EFW oder – nach Wahl von EFW – der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.